



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5312.02

FD/P115312  
Basel, 9. Mai 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 8. Mai 2012

## **Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2012 die nachstehende Motion gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Der Zweck einer AHV-Überbrückungsrente ist die Überbrückung der Zeit zwischen der regulatorischen Alterspensionierung der Pensionskasse und dem Beginn der AHV-Rente mit 64 resp. 65 Jahren.

Die AHV-Rente kann zwar bereits heute vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden, da die vorbezogene Rente jedoch lebenslänglich gekürzt wird, erfreuen sich die AHV-Überbrückungsrenten grosser Beliebtheit.

Auch die Pensionskasse Basel-Stadt sieht in §33 Pensionskassengesetz die Ausrichtung einer AHV-Überbrückungsrente vor. Allerdings hält §33 Abs. 3 PKG fest, dass der maximale Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente drei Jahresrenten entspricht. Da die AHV-Überbrückungsrente längstens bis zum ordentlichen AHV-Alter ausbezahlt wird, besteht einen Anreiz sich mit 61 Jahren (Frauen) resp. 62 Jahren (Männer) pensionieren zu lassen. Das ordentliche Rentenalter in der Pensionskasse Basel-Stadt beträgt aber 63 Jahre.

In Zeiten von Unterdeckungen, laufender steigender Lebenserwartung und niedriger Anlagerendite sollte auf finanzielle Anreize zur vorzeitigen Alterspensionierung verzichtet werden.

Die Motionäre beauftragen deshalb den Regierungsrat, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Änderung von §33 Abs. 3 Pensionskassengesetz mit folgendem Inhalt vorzulegen:

„Im Maximum besteht Anspruch auf einer AHV-Überbrückungsrente zwischen dem regulatorischen und dem AHV-Rentenalter, längstens aber auf zwei Jahresrenten“.

Die weiteren Sätze des betreffenden Absatzes werden sinngemäss angepasst. Eine angemessene Übergangsbestimmung ist vorzusehen.

Dieter Werthemann, David Wüest-Rudin, Conradin Cramer, Daniel Stolz, Patrick Hafner, Baschi Dürr, Christine Wirz-von Planta, André Weissen, Sebastian Frehner, Remo Gallacchi, Felix W. Eymann“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates bestimmt in § 42 GO Folgendes:

**§ 42.** In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, § 33 Abs 3 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vom 28. Juni 2007 zu ändern. Die AHV-Überbrückungsrente, welche gemäss geltendem Recht maximal drei Jahresrenten betragen kann, soll auf längstens zwei Jahresrenten reduziert werden. Damit wollen die Motionärinnen und Motionäre erreichen, dass der derzeitige finanzielle Anreiz zur vorzeitigen Alterspensionierung wegfällt.

Mit Ratschlag Nr. 05.1314.01 vom 29. August 2006 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat die Totalrevision des Pensionskassengesetzes vom 20. März 1980. Unter Ziff. 3.2.4. führte er bezüglich der Überbrückungsrente Folgendes aus:

„Bei (vorzeitiger) Pensionierung kann für maximal drei Jahre eine Überbrückungsrente in der Höhe von 120% der minimalen AHV-Rente pro Jahr bis Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) bezogen werden. Der Totalbezug von max. 360% wird jedoch auf die Bezugsdauer verteilt, was zu einem entsprechend tieferen Prozentsatz führen kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit durch Eigenfinanzierung die Überbrückungsrente auf max. 200% pro Jahr zu erhöhen. Die Finanzierung erfolgt im Umlageverfahren. Heute beträgt die Überbrückungsrente in Abteilung I je nach Situation zwischen 24% und 180% der minimalen AHV-Rente. Für Versicherte der Abteilung II wird heute keine Überbrückungsrente ausgerichtet. Mit der neuen Lösung wird diese Ungleichbehandlung beseitigt. Die neue Lösung ist zivilstandsunabhängig ausgestaltet und entspricht dem bisherigen Satz für Alleinstehende. Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als 10 Jahren wird die Überbrückungsrente um 10% pro fehlendes Jahr gekürzt.“

Die Spezialkommission Totalrevision Pensionskassengesetz äusserte sich in ihrem Bericht Nr. 05.1314.02 vom 30. Mai 2007 unter Ziff. 5.3.2. ebenfalls zur Überbrückungsrente. Allerdings setzte sie sich nicht mit der vorgesehenen Dauer, sondern mit deren Höhe, welche in Abs. 2 geregelt ist, auseinander.

Der Grosse Rat hat sich damit bereits anlässlich der Beratungen des heutigen Pensionskassengesetzes mit dem Thema Überbrückungsrente beschäftigt. Dabei galt die Diskussion in der Kommission Abs. 2 von § 33. Der mit der vorliegenden Motion angesprochene Abs. 3 dagegen wurde ohne Änderungsantrag der vorberatenden Kommission entsprechend dem regierungsrätlichem Antrag verabschiedet.

Mit der Motion wird die Änderung eines Gesetzes beantragt. Es soll § 33 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes geändert werden. Dies fällt eindeutig in die Zuständigkeit des Grossen Rates als Gesetzgeber. Die Motion verlangt nicht etwas, das in die Kompetenz des Bundes fällt oder sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bezieht.

Die Motion ist rechtlich zulässig.

## **2. Zum Inhalt der Motion**

### **2.1 AHV-Überbrückungsrente ist Teil des Leistungsplans**

Die AHV-Überbrückungsrente und ihre maximale Bezugsdauer ist eines der Leistungselemente des aktuellen Leistungsplans der PKBS für den Bereich Staat und die meisten angeschlossenen Institutionen. Unter der Annahme einer Sollrendite von 4.6% sind alle Leistungen der PKBS mit den Beiträgen der Versicherten und des Arbeitgebers gut finanziert.

Leider erreicht der Vermögensertrag zurzeit und nach Meinung vieler Experten auch in Zukunft die geforderte Höhe nicht, sodass das Finanzierungsgleichgewicht für den gegenwärtigen Leistungsplan nicht mehr gegeben ist. Wird ein tieferer Vermögensertrag für die Zukunft angenommen, müssen entweder die Beiträge erhöht oder die Leistungen reduziert oder abhängig vom Vermögensertrag (Beitragsprimat) gemacht werden.

### **2.2 Neue Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften**

Am 17. Dezember 2010 hat das eidgenössische Parlament die Bestimmungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften verabschiedet. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Neben einigen Regelungen, die für die PKBS schon erfüllt sind (z. B. rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt) soll es in den kantonalen und kommunalen Regelungen für die jeweilige Pensionskasse nur noch möglich sein, entweder die Leistungen oder die Finanzierung zu bestimmen, nicht aber beides. Zudem wurden die Regelungen für Pensionskassen, die im System der Teilkapitalisierung geführt werden, verschärft.

Die entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt worden. Die gesetzlichen und organisatorischen Anpassungen sollen nach BVG bis 1. 1. 2014 umgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat der PKBS hat die entsprechenden Vorarbeiten zu diesen Anpassungen begonnen mit dem Ziel, die entsprechenden Gesetzesänderungen per 1.1.2014 in Kraft zu

setzen. Darin eingeschlossen sind Vorschläge, um das oben erwähnte Ungleichgewicht in der Finanzierung zu beheben.

Der Regierungsrat wird den Vorschlag prüfen und darüber das Gespräch mit den Sozialpartnern suchen, bevor er dann nach einer Vernehmlassung bei den Parteien und Verbänden dem Grossen Rat einen entsprechenden Ratschlag zur Änderung des PK-Gesetzes unterbreiten wird.


### 2.3 Anpassung des Leistungsplans im Gesamtkontext diskutieren

Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangslage schlägt der Regierungsrat vor, die geforderte Gesetzesänderung im Rahmen der sowieso vorzunehmenden Gesetzesrevision zu prüfen. Unbestritten ist, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, um das Finanzierungsgleichgewicht für die PKBS wieder herzustellen. Es wird dabei unumgänglich sein, auch Verschlechterungen des Leistungsplans ins Auge zu fassen, dessen sind sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bewusst. Ob dabei die mit der Motion vorgeschlagene Massnahme geeignet ist, soll allerdings zuerst vertieft untersucht werden. Vor allem aber sollen verschiedene mögliche Massnahmen zusammen mit den Sozialpartnern gegeneinander abgewogen werden. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, die vorliegende Motion in einen Anzug umzuwandeln.

## 3. Antrag

Aufgrund der vorgängigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion Dieter Werthemann in einen Anzug umzuwandeln.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin